

Fachdienst: Tiefbau

Fachdienstleitung: Annika Duthoo

Neustadt a. Rbge., 19. Februar 2018

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Schneeren am 18.01.2018

6. Anfragen

6.1. Oberflächenwasseransammlung L360

Herr Arand teilt mit, dass es bei starken Regen auf L360 in Höhe der Warnbarke außerhalb des Ortschaftsbereiches in Richtung B6 zu einer großen Ansammlung von Oberflächenwasser auf der Fahrbahn und dem Straßenseitenstreifen kommt. Er bittet die Verwaltung zu veranlassen dort Abhilfe zu schaffen, um die Unfallgefahr zu mindern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anfrage wurde an die zuständige Straßenmeisterei Berenbostel weitergeleitet. Diese ist für die L 360 zuständig und hat bisher keine Stellungnahme abgegeben.

6.3. Absenkung Bordstein L360

Herr Wiebking fragt, ob der Bordstein an der Schneerener Straße/L360 gegenüber der Bolsehler Straße abgesenkt werden kann, die Überquerung für Kinderwagen, Rollatoren und Fahrräder schwierig sei und ein hohes Gefahrenpotential beinhaltet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Bordsteinabsenkung in dem aufgeführten Bereich wird aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt. Aufgrund der schlechten Übersichtlichkeit ist in diesem Bereich eine sichere Querung der Straße nicht möglich.

Im Auftrag

gez. Jürgen Schubert



Auskunft erteilt Herr Dietrich
Zimmer 52
Fernruf 05032/84-224
E-Mail bauordnung@neustadt-a-rbge.de

Öffnungszeiten Dienstag 08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude Theresenstraße 4, Eingang D



Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

- Bauordnung -

15.01.2018

0005-1900-06

Vorübergehende Nutzungsänderungen in Gebäuden

In der Vergangenheit ist aufgefallen, dass sehr häufig Gebäude oder Teile von Gebäuden entgegen der eigentlich baurechtlich genehmigten Nutzung vorübergehend für Veranstaltungen o.ä. genutzt werden. Dies bezieht sich sowohl auf öffentliche (wie Schulen, Sporthallen u.a.), gewerbliche (wie Betriebshallen u.a.) und private (wie Scheunen u.a.) Gebäude.

Hierbei liegt im Regelfall eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor.

Es sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

A.

Die Grenzen der Nieders. VersammlungstättenVO werden überschritten. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn einzelne Räumen von mehr als 200 Besucherinnen und Besucher genutzt werden **oder mehrere** Räume von insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher genutzt werden und einen gemeinsamen Rettungsweg haben.

In diesem Fall kann von der Bauaufsicht im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn Sicherheitsaspekte, insbesondere hins. Brandschutz, Rettungswegen und Bausubstanz gewährleistet werden können. Diese Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf die eine beantragte Veranstaltung und rechtfertigt keine Wiederholung, ohne dass nicht ein erneutes Verfahren durchgeführt wird. Außerdem ist zu beachten, dass mehrere, zeitlich dicht aufeinanderfolgende Veranstaltungen **nicht** über die Ausnahmeregel gelöst werden können. Hier kann von max. 2 Veranstaltungen jährlich ausgegangen werden.

Der Antrag hierfür ist bei der Bauaufsicht der Stadt zu stellen. Bei Bedarf kann bei der Bauaufsicht ein entsprechendes Hinweisblatt angefordert werden, aus dem sich auch die notwendigen Unterlagen und Angaben ergeben. Je nach Art und Größe der Veranstaltung und des Veranstaltungsortes variiert der Umfang der Unterlagen.

Der Antragsteller muss zwar keine Qualifikation nachweisen. Aufgrund der Komplexität der Thematik wird jedoch ein baurechtlicher Fachmann empfohlen, um eine zügige Bearbeitung mit wenigen Rückfragen zu gewährleisten.

Der Antrag sollte mindestens 4-5, besser 6-8 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen, da vereinzelt größere Prüfungen, Ortsbesichtigungen oder auch Beteiligungen von Fachbehörden notwendig sind.



Fachbereich Infrastruktur
Fachbereichsleitung, Herr Homeier

Neustadt a. Rbge., 10. April 2018

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Schneeren am 18.01.2018

TOP 6.5 Erhöhung des Trinkwasserpreises

Der Orsrat der Ortschaft Schneeren fragt an, mit welcher Begründung der Wasserverband Garbsen-Neustadt den Trinkwasserpreis erhöht?

Stellungnahme:

Generell wurde über die vom Wasserverband Garbsen-Neustadt (WVGN) geplanten Investitionen und Instandhaltungen (auch an den Wasserwerken) in den Gremien Vorstandsvorstand und Verbandsausschuss im Rahmen der Wirtschaftsplangenehmigung informiert.

Für das Wasserwerk Hagen handelt es sich dabei in der Vergangenheit im Wesentlichen um allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der routinemäßigen Erneuerung der Anlagentechnik. Dabei wurden die Verfahrenstechnik und die Aufbereitungskapazitäten nicht wesentlich verändert. Sofern die Frage im Zusammenhang mit der stattgefundenen Preiserhöhung zu verstehen ist, ist darauf hinzuweisen, dass derzeit keine konkreten Maßnahmen zur Anpassung der Aufbereitungstechnik (z. B. mit Blick auf Nitratelemination) vorgesehen sind. Insofern ist die aktuelle Preisanpassung nicht durch geplante größere Investitionen im Bereich des Wasserwerks Hagen begründet.

Die Versorgung mit Trinkwasser gehört zur originären Aufgabe der Kommune und dient der Daseinsvorsorge. Diese können sich zur Aufgabenerfüllung unterschiedlicher rechtlicher Organisationsformen bedienen, die da reichen von Betrieben der Kommune (Eigenbetrieb, Regiebetrieb), kommunale Unternehmen (Wasserverband, Zweckverband) bis zu





privaten Organisationsformen (GmbH usw.). Historische, politische und/oder regionale Bedingungen sind Gründe für die unterschiedliche Ausgestaltung.

Gründe für unterschiedliche Wasserpreise sind die Bedingungen für die Wassergewinnung bzw. -beschaffung sowie strukturelle Merkmale des Versorgungsgebietes wie Leitungslängen, Bevölkerungsdichte, Topographie und Bodenverhältnisse. Vergleicht man Wasserversorgungsunternehmen, spielen auch die unterschiedlichen Lebenszyklen der Anlagen eine Rolle. Zu bestimmten Zeiten kann erhöhter Erneuerungsbedarf entstehen, wenn bei langen Nutzungsdauern von Anlagen gleichzeitig endende technische Nutzungsdauern auftreten (sogen. „Klumpenrisiken“).

Mit Blick auf die Stadt Neustadt lässt sich feststellen, dass der Wasserpreis des Verbandes bis zum Jahr 2012 stets deutlich günstiger war als der der Stadtwerke Neustadt für deren Versorgungsbereich Kernstadt, Poggenhagen und Suttorf. Dies überrascht umso mehr, weil der Metermengenwert den Verband gegenüber den von den Stadtwerken versorgten Bereichen benachteiligt. Der Metermengenwert ist die Kennzahl aus der Division von Wasserabgabe und Meter Rohrnetz bzw. Meter Hausanschlüsse. Er ist als Strukturkennzahl ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Preise durch die Kartellbehörden. Eine grafische Darstellung der Preisentwicklung ab dem Jahr 2004 findet sich am Ende des Vermerks.

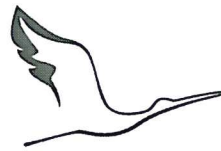
Die unterschiedlichen Organisationsformen im Neustädter Land sind, wie oben angedeutet, wohl in der unterschiedlichen historischen Entwicklung der Wasserversorgungen im städtischen und ländlichen Raum begründet. Während in den Städten frühzeitig eine Wasserversorgung, auch aufgrund der kurzen Leitungslängen errichtet wurde, in der Kernstadt, Poggenhagen und Suttorf ab den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, wurde der ländliche Raum für die Wasserversorgung erst in den 50er und 60er Jahren erschlossen. Für die strukturschwachen Gebiete wurden in Niedersachsen Verbände gegründet, die eine sinnvolle Betriebsgröße ermöglichten und als Solidargemeinschaft auch für benachteiligte Räume die Versorgung sicherstellten. Für die wirtschaftlich attraktiveren Städte übernahmen zunächst die städtischen Verwaltungen, später Stadtwerke die Wasserversorgung.

im Auftrag

Jörg Homeier

Anlage: Preisentwicklung (Diagramm)





NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Anlage

